



«Rofenberg» Stiftung
für Personalvorsorge

Betriebliche Vorsorge

Stiftungsurkunde

«Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge

Name, Sitz

1

1.1

Am 3. August 1976 gründete die «Winterthur» Lebensversicherungs-Gesellschaft in Winterthur unter dem Namen «Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge (nachstehend Stiftung bzw. Einrichtung genannt) eine Stiftung im Sinne der Art. 552 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).

Die Stiftung hat gemäss Art. 557 PGR das Recht auf Persönlichkeit. Der Name der Stifterin lautet heute: AXA Leben AG.

1.2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schaan. Sie ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen und untersteht der Finanzmarktaufsicht in Vaduz.

Zweck

2

Die Stiftung bezweckt die betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung für die Beschäftigten der ihr angeschlossenen Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Pensionsfondsgesetzes vom 13.01.2019 (PFG) unter Ausschluss von pensionsfondsfremden Geschäften. Sie betreibt insbesondere die Vorsorge für Personen, die nicht der liechtensteinischen AHV unterstellt sind und sich beruflich im Ausland aufhalten (Expatriates).

Versicherungsmässige Rückdeckung und Vermögensanlage

3

Für die Risiken Langlebigkeit (Alterssparen), Tod und Invalidität werden Kollektiv-Versicherungsverträge mit der AXA Leben AG abgeschlossen. Die Stiftung trägt selbst keine biometrischen Risiken.

Die Stiftung muss aus solchen Verträgen Versicherungsnehmerin, Begünstigte und Kontoinhaberin sein.

Die Vermögensanlagen werden durch das Asset Management der AXA Leben AG verwaltet.

Stiftungsvermögen

4

4.1

Das Stiftungsvermögen wird durch ein Anfangskapital von CHF 30 000 gebildet, das in einer Forderung an die AXA Leben AG besteht.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Kollektiv-Versicherungsverträgen und Erträgen aus der Anlage des Stiftungsvermögens.

4.2

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk separate Konti.

Die Stiftung haftet für Ansprüche ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes.

Stifterin

5

Stifterin ist die AXA Leben AG in Winterthur

Stiftungsrat

6

6.1

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Stifterin ernannt werden.

6.2

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

6.3

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

6.4

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die gemäss PFG nicht ausgegliedert werden dürfen, insbesondere:

- Leitung der Hauptverwaltung und des Rechnungswesens am Sitz der Stiftung
- Ernennung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin sowie dessen bzw. deren Stellvertretung
- Definition der Geschäftsstrategie und -politik
- Schriftliche Leitlinien über Risikomanagement, interne Revision und Auslagerung
- Organisation der Stiftung; Festlegung der Kompetenzen des Stiftungsrates
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen

- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Stiftung nach aussen
- Abschluss der erforderlichen Kollektiv-Versicherungs- und Funktionsausgliederungsverträge
- Festlegung der Anlagepolitik
- Wahl der eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse
- Erlass der Vorsorgereglemente und Festlegung der Grundsätze für die Vorsorgepläne
- Erlass der weiteren erforderlichen Stiftungsreglemente/ Grundlagendokumente
- Bestellung einer von der Finanzmarktaufsicht anerkannten Revisionsstelle
- Festlegung von Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben
- Festlegung des Umwandlungssatzes für die Bestimmung von Altersleistungen (der Stiftungsrat orientiert sich dabei am Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarif der AXA Leben AG)
- Entscheid über die Verwendung von Anlageerträgen sowie Überschussanteilen aus Kollektiv-Versicherungsverträgen
- Genehmigung der Jahresrechnung und fristgerechte Einreichung an die FMA
- Abnahme der Berichte der Revisionsstelle
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen oder Ausschüsse
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.

6.5

Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt. Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder. Andere Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder. Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt die Vernehmlassung und Verabschiedung des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Jahres durch die Mitglieder des Stiftungsrates anlässlich einer ordentlichen Stiftungsratssitzung.

6.6

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Geschäftsführung

7

7.1

Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Festlegung der Geschäftsstrategie und -politik in Zusammenarbeit mit der Einrichtung
- Laufende Überwachung der Geschäfte bezüglich Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, sowie der Stiftungsurkunden, Stiftungsreglemente und Grundlagendokumente
- Überwachung der Kapitalanlagen
- Erarbeiten von Vorschlägen zu Händen des Stiftungsrates zur Anpassung der Stiftungsreglemente/Grundlagendokumente sowie der von der Stiftung abgeschlossenen Verträge an die aktuellen Verhältnisse
- Durchführung der Stiftungsratswahlen der Einrichtung
- Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung von Stiftungsratssitzungen der Einrichtung
- Umsetzung von Durchführungsentscheiden der Einrichtung
- Weiterentwicklung und Anpassung der Vorsorgeprodukte an die Anforderungen des Marktes und des regulatorischen Umfelds
- Festlegung der Annahmepolitik und der Annahmerichtlinien für Neuanschlüsse
- Beratung und Betreuung des Stiftungsrates der Einrichtung
- Führung des Rechnungswesens
- Mitwirkung in Kommissionen und Ausschüssen der Einrichtung
- Verkehr mit Aufsichtsbehörden, sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren
- Erhebung, Meldung und Abführung der Steuern
- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Einrichtung nach aussen in Zusammenarbeit mit der Einrichtung.

Auflösung

8

8.1

Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerkes werden zuerst die angehörnden Versicherungsanwärter und Leistungsempfänger nach den reglementarischen Bestimmungen abgefunden. Ein allfällig verbleibender Restbetrag wird entweder einer neuen Personalvorsorgestiftung der betreffenden Firma bzw. deren Rechtsnachfolger überwiesen oder den Versicherungsanwärtern und Leistungsempfängern übertragen. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Firmen ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes.

8.2

Bei Aufhebung der Stiftung werden alle Versicherungsanwärter und Leistungsempfänger befriedigt oder sichergestellt, z.B. durch Übertragung auf Personalvorsorgestiftungen der angeschlossenen Firmen, durch Ausstellung von Freizügigkeitspolicen oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Ein Rückfall des Vermögens an den Versicherer oder an die angeschlossenen Firmen ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Inkrafttreten

9

Diese Stiftungsurkunde tritt mit Stiftungsratsbeschluss vom 2. Februar 2023 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 9. Juni 2020.